

Leistungsbeschreibung

für Los 1a, Los 1b und Los 4

**Übernahme und Verwertung von Bioabfall
aus Landkreis und Landeshauptstadt München**

Ab dem 01.01.2027

INHALT – Teil B: Leistungsbeschreibung

Begriffsbestimmungen / Abkürzungen	3
1 Übersicht.....	4
2 Allgemeines	5
2.1 Vertragsgebiet.....	5
2.2 Losaufteilung.....	6
2.3 Erfassung der Bioabfälle	6
2.3.1 Allgemeines.....	6
2.3.2 Zusammensetzung des Bioabfalls	6
2.3.3 Bioabfallmengen	8
2.4 Mengenänderung	8
3 Übernahme, Transport und Verwiegung.....	8
3.1 Übernahme und Transport des Bioabfalls	9
3.1.1 Lose 1a und 1b	9
3.1.2 Los 4	9
3.1.3 Los 4: Vorgaben für eine vom AN gebotene Umladestation – Lose 1a und 1b: optional gebotene Umladestation	10
3.2 Weitere Pflichten und Anforderungen an die Übernahme und (ggf.) den Transport.....	11
3.3 Verwiegung / Massenfeststellung	11
4 Verwertung von Bioabfall	11
4.1 Allgemeine Anforderungen an die Verwertung der Bioabfälle.....	12
4.2 Weitere Pflichten und Anforderungen an die Verwertung	12
4.3 Umgang mit erhöhten Fremd- und Kunststoffanteilen – zusätzliche Leistungen	13
5 Gefahren- und Eigentumsübergang	15
6 Allgemeines Kontrollrecht.....	15
7 Qualitätssicherung	15
Anlage 1: Vertragsgebiet und Einwohnerzahlen Landkreis München, Stand 2024.....	16
Anlage 2: Bioabfallmengen 2024	17

Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Bedeutung der in der Leistungsbeschreibung verwendeten Abkürzungen und Begriffe:

AG	Auftraggeber: Landkreis München
AN	Auftragnehmer (synonyme Bezeichnung für Bieter, Bietergemeinschaften, Nachunternehmer)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
VgV	Vergabeverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
EP	Einheitspreis
GP	Gesamtpreis
OZ	Ordnungszahl
Pos.	Position
%	Prozent
a	Jahr
kg	Kilogramm
Mg	Gewichtseinheit „Megagramm“: 1 Mg = 1.000 kg (\cong 1 Tonne [t])
km²	Quadratkilometer
m³	Kubikmeter
Gew.-%	Gewichtsprozent
Stk.	Stück
l	Liter
MGB	Müllgroßbehälter, hier: Bioabfallsammelbehälter, Biotonne

1 Übersicht

Die anfallenden Bioabfälle aus den Haushalten und teilweise aus dem Gewerbe als Leistungsgegenstand dieser Ausschreibung werden aktuell

- aus dem Landkreisgebiet im Auftrag der Gemeinden oder für seine Mitgliedsgemeinden im Auftrag des Zweckverbands München-Südost (ZVMSO),
- aus dem Gebiet der Landeshauptstadt München in der Verantwortung des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM)

jeweils über die Biotonne erfasst, montags bis samstags abgeholt und von den Sammelfahrzeugen täglich

- entweder zur Übergabestelle (Umladestation des Landkreises als Auftraggeber (AG) in Kirchstockach für die Lose 1a und 1b, s. dazu noch unten)
- oder direkt zur Verwertungsanlage des AN (aus dem Gebiet von Los 4, s. dazu noch unten)

verbracht.

Die Sammlung und Beförderung von Abfällen hat der Landkreis in § 1 der Übertragungsverordnung und nach den darin genannten Maßgaben den Städten Garching b. München und Unterschleißheim sowie den Gemeinden des Landkreises München (für den Bereich der Gemeinden Aying, Brunthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn dem Zweckverband München-Südost) übertragen.

Aus den unter Punkt 2.2. näher aufgeführten Entsorgungsgebieten (**der Lose 1a und Los 1b**) sollen die Bioabfälle auch künftig jedenfalls ab Leistungsbeginn zur Umladestation des AG in Kirchstockach (Google Maps - Koordinaten: 48.030164, 11.685818) gebracht werden. Anschließend werden sie durch den mit der Verwertung beauftragten AN übernommen und zu seiner Verwertungsanlage transportiert. Ab 2028 kann sich die Übergabestelle bzw. Umladestation nach Maßgabe der untenstehenden Ausführungen ändern.

Die Bioabfälle aus den Entsorgungsgebieten um **Los 4** sind auch künftig von den Sammelfahrzeugen im Auftrag der kreiseigenen Gemeinden direkt zu einer Übergabestelle zu befördern. Aller Voraussicht nach wird es sich dabei um eine Umladestation handeln, womöglich kommt unter den unten genannten Voraussetzungen auch die Direktanlieferung an eine Verwertungsanlage in Betracht.

Die übernommenen Bioabfälle sind vom AN fach- und umweltgerecht entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen stofflich zu verwerten. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Der Landkreis München beabsichtigt, die erforderlichen Leistungen zu Übernahme, Verwiegung und Verwertung von Bioabfall ab dem 01.01.2027 für eine Dauer von zunächst drei Jahren mit einer zweimaligen Verlängerungsoption von jeweils einem Jahr auf dem Wege einer EU-weiten Ausschreibung im offenen Verfahren gem. § 15 VgV zu vergeben.

Es werden drei Lose gebildet. In Anknüpfung an frühere Ausschreibungen werden diese nachfolgend in den Vergabeunterlagen mit den Namen „Los 1a“, „Los1b“ sowie „Los 4“ bezeichnet.

Folgendes Leistungsbild ist hiervon jeweils umfasst:

Bei Losen 1a und 1b:

- Übernahme der Bioabfallmengen aus dem Entsorgungsgebiet um Los 1a und Los 1b an der Umladestation des AG in Kirchstockach (jedenfalls ab Leistungsbeginn bis zum 31.12.2027, für die Zeit ab dem 01.01.2028 kann sich dies ändern, s. noch untenstehend)

- Transport der Bioabfallmengen aus dem Entsorgungsgebiet um Los 1a und Los 1b von der Umladestation zur Verwertungsanlage des AN

Hinweis:

Zur Ermöglichung von Rückbauarbeiten auf dem Gelände der Umladestation in Kirchstockach wird der Umladebetrieb dort ggf. ab dem 01.01.2028 eingestellt. Dies allerdings nur, sofern der Bestbieter eine alternative Umladestation anbietet, deren Nutzung sich für die Restlaufzeit des Vertrages als für den Auftraggeber wirtschaftlicher erweist als ein Weiterbetrieb der Umladestation Kirchstockach oder einer anderen vom Landkreis zu stellenden Umladestation. Die Beauftragung der Nutzung der Umladestation erfolgt nach Bedarf. Das Angebot einer solchen wird im Rahmen der Zuschlagskriterien positiv bewertet (vgl. Bewerbungsbedingungen).

Bei Los 4:

- Annahme der Bioabfallmengen aus dem Entsorgungsgebiet um Los 4 direkt an der Verwertungsanlage des AN oder an einer von ihm benannten Umladestation (s.u.)

Bei allen Losen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Die stoffliche Verwertung des Bioabfalls inkl. nach BioabfV ggf. erforderlicher Entfrachtungsmaßnahmen einschließlich der Entsorgung von Mengen, die wegen Überschreitung eines Grenzwerts für Gesamtfremdstoffe an der Anlage des AN lt. BioabfV zurückgewiesen werden (ggf. nach vorheriger Entfrachtung)
- Ein Transport der Abfälle zur Verwertungsanlage, für Los 4 v.a. falls diese für Sammelfahrzeuge nicht in vertretbarer Weise angefahren werden kann (s. dazu noch untenstehend)

Hinweis: Die Sammlung von Bioabfall im Holsystem ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung

Ergänzend können in allen Losen Leistungen des Betriebs einer Umladestation und der dortigen Umladung von Abfällen Auftragsgegenstand nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung und den Ausführungen in den Bewerbungsbedingungen sein.

Die prognostizierten Bioabfallmengen (ca. 30.100 Mg/a insgesamt für alle Lose) können sich in den Folgejahren ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Mengenangaben unverbindlich sind, hieraus keine Umsatzgarantie abgeleitet werden kann und Mengenänderungen im Rahmen der unter Ziffer 2.4 (Mengenänderung) definierten Bandbreite zu keinen Veränderungen der Angebotspreise führen.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

2 Allgemeines

2.1 Vertragsgebiet

Die Fläche des Landkreises München beträgt ca. 664 km².

Die Einwohnerzahl im Landkreis beträgt ca. 354.396 (Stand 31.12.2024).

Von dieser Ausschreibung sind jedoch nicht Abfälle aus dem Gesamtgebiet des Landkreises umfasst, sondern nur von den benannten unter Ziff. 2.2 benannten Teilgebieten einschl. eines Anteils von Abfällen aus der Landeshauptstadt München.

Eine Auflistung der relevanten Gemeinden mit Angabe der Einwohnerzahlen befindet sich in **Anlage 1** der Leistungsbeschreibung.

Der AN hat sich über die Straßenverhältnisse im Landkreisgebiet zu informieren sowie sich an geeigneter Stelle über witterungsbedingte Erschwernisse zu informieren (z.B. Wintersituation). Dies ist bei der Kalkulation des Angebotspreises zu berücksichtigen.

Art und Umfang der einzusetzenden und für die ausgeschriebenen Transporte geeigneten Fahrzeuge sind grundsätzlich vom AN zu bestimmen, sofern im Rahmen der vorliegenden Leistungsbeschreibung keine diesbezüglichen Vorgaben gemacht werden. Die strukturbedingten sowie straßen- und verkehrstechnischen Gegebenheiten sind dabei vom AN nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen.

2.2 Losaufteilung

Die zu vergebende Leistung ist in drei Gebietslose aufgeteilt, welche - in Anlehnung an die Aufteilung bei einer früheren Vergabe- wie folgt bezeichnet werden:

- Los 1a (ein Teil des früheren Loses 1)
- Los 1b (ein Teil des früheren Loses 1)
- Los 4

Das Entsorgungsgebiet von **Los 1a** umfasst die Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Oberhaching, Pullach i. Isartal, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und den ZVMSO (Aying, Brunthal, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Putzbrunn) des Landkreisgebiets München.

Das Entsorgungsgebiet von **Los 1b** umfasst die Gemeinden Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Ottobrunn und Unterhaching des Landkreisgebiets München und Teile der Landeshauptstadt München (für eine mit dem Landkreis vereinbarte Jahresmenge von voraussichtlich ca. 3.700 Mg/a), entspricht in etwa der 2024 übergebenen Menge, s. Anlage 2).

Das Entsorgungsgebiet **von Los 4** umfasst die Gemeinden Aschheim, Garching, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim des Landkreisgebiets München.

Die Bieter können auf alle drei Lose bieten.

2.3 Erfassung der Bioabfälle

2.3.1 Allgemeines

Wie oben eingangs schon beschrieben, ist die Sammlung der Bioabfälle (im Holsystem) aus den jeweiligen Gebieten nicht Gegenstand der Ausschreibung. Auch die Anlieferorte lassen sich den obigen Ausführungen entnehmen. Gegenstand der Ausschreibung ist die Übernahme, (v.a. in den Losen 1a und 1b) der Transport sowie die Verwertung der Montags bis Samstags von den Sammelfahrzeugen an der Übergabestelle angelieferten Mengen. Für die Sammlung im Holsystem in den benannten Gebieten werden derzeit 80 I MGB, 120 I MGB, 240 I MGB und Unterflurcontainer eingesetzt.

2.3.2 Zusammensetzung des Bioabfalls

Die Bioabfälle werden wie unter Ziffer 2.3.1 beschrieben im Landkreisgebiet (und für Teilmengen Los 1b in der Landeshauptstadt) erfasst.

In die Biotonne gehören jedenfalls gemäß Sammelanweisung des AG folgende Materialien:

- Gemüse-, Salat- und Obstreste (roh und gekocht)
- Fleisch- und Fischreste (roh und gekocht)

- Kartoffel- und Obstschalen
- (alte) Brot und Backwaren
- Kaffeesatz, Kaffeefilter, Kaffeepads
- Blumen und Pflanzen (ohne Topf), Blumenerde
- Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt
- Zeitungs- und Küchenpapier in kleinen Mengen, um Feuchtigkeit aufzusaugen

Nicht in die Biotonne gehören gemäß Sammelanweisung des AG (als Anlage 3 extern dieser Leistungsbeschreibung beigefügt):

- (Bio-) Plastiktüten, kompostierbare Müllbeutel
- Glas
- Hygienepapiere, Windeln
- Asche
- Katzen- und Kleintierstreu
- Christbäume
- Sperriger Baum-/Strauchschnitt
- Steine und Bauschutt

Siehe hierzu auch „Müll trennen – gewusst wie“ auf der Homepage des AG unter:

<https://formulare.landkreis-muenchen.de/cdm/cfs/eject/gen?MANDANTID=72&FORMID=6534>

Gewerbliche Bioabfälle (z.B. Speiseabfälle (nicht tierischen Ursprungs) aus der Gastronomie) sind zu der Bioabfallsammlung zugelassen.

Den Bietern wird empfohlen, sich vor Ort ein Bild über die Zusammensetzung des Bioabfalls zu machen. Nach Terminvereinbarung mit dem AG kann die Bioabfallqualität besichtigt werden.

Die Erfassung erfolgt weitgehend gemäß der vorab beschriebenen Sammelanweisung. Die Beschreibung ist nicht abschließend.

Durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit sowie Sichtkontrollen der Biotonnen bei der Sammlung im Holsystem unterstützt der AG bzw. der für die Sammlung beauftragte Dritte die sortenreine Erfassung der Bioabfälle über das Holsystem.

Näheren Aufschluss über die Qualität der Bioabfälle können aus der dieser Leistungsbeschreibung ebenfalls (als Anlage 4) beigefügten und im Auftrag des Landkreises im Jahr 2025 durchgeführten Sortieranalyse entnommen werden. Zwar handelt es sich dabei nur um Teil 1 einer auf 2 Teile angelegten Analyse. Die dortigen Ergebnisse lassen jedoch nach Einschätzung des Landkreises auf eine grundsätzlich gute Qualität schließen.

Die bei der Verwertung anfallenden Stör- und Reststoffe im Anlagenoutput werden Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß in einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage auf Kosten des AN zu entsorgen. Die Entsorgungswege für diese Störstoffe sind auf Anfrage dem AG nachzuweisen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine bestimmte Zusammensetzung des Bioabfalls garantiert wird.

Im Übrigen sind die besonderen Anforderungen an die Vorgehensweise zur Entfrachtung/ Entsorgung von Fremd- und Kunststoffen im Input unter Beachtung der Vorgaben der BioabfV unten unter Ziff. 4.3 dargestellt.

2.3.3 Bioabfallmengen

Der dieser Leistungsbeschreibung beigefügten Anlage 2 lassen sich pro Los die dafür im Jahr 2024 angefallenen Mengen unter Zuordnung zu den einzelnen Gemeinden bzw. Stadtteilen entnehmen. Eine Garantie stabiler Mengen auch für die Leistungszeit ist damit nicht verbunden. Vielmehr dienen die als Prognosemengen nachfolgend genannten Zahlen nur als Schätzungsgrundlage:

Im Jahr 2024 wurde eine Bioabfallmenge von ca. 8.500 Mg über das Holsystem im Gebiet von **Los 1a** erfasst. Im Jahr 2023 war es eine Menge von ca. 8.015,99 Mg; im Jahr 2022 wurden ca. 8.319,78 Mg erfasst.

Es wird für das Jahr **2027** eine Bioabfallmenge von ca. **9.200 Mg** unverbindlich geschätzt.

Im Jahr 2024 wurde eine Bioabfallmenge von ca. 9.500 Mg über das Holsystem im Gebiet von **Los 1b** erfasst. Im Jahr 2023 war es eine Menge von ca. 9.489,12 Mg; im Jahr 2022 wurden ca. 10.671,5 Mg erfasst.

Es wird für das Jahr **2027** eine Bioabfallmenge von ca. **10.400 Mg** unverbindlich geschätzt.

Im Jahr 2024 wurde eine Bioabfallmenge von ca. 7.700 Mg über das Holsystem im Gebiet von **Los 4** erfasst. Im Jahr 2023 war es eine Menge von ca. 7.187,53 Mg; im Jahr 2022 wurden ca. 6.835,84 Mg erfasst.

Es wird für das Jahr **2027** eine Bioabfallmenge von ca. **8.500 Mg** unverbindlich geschätzt.

Das Bioabfallaufkommen unterliegt wetter- und saisonbedingt keiner definierbaren Regelmäßigkeit und variiert entsprechend. Die angegebenen Mengen sind unverbindlich, eine Mengen- bzw. Umsatzgarantie kann hieraus nicht abgeleitet werden. Ansprüche gegen den AG, die sich aus einer zu geringen oder zu hohen Bereitstellungsmenge ergeben, sind ausgeschlossen.

2.4 Mengenänderung

Eine Verringerung oder Erhöhung der Mengen von bis zu einschließlich 20,0 % (bezogen auf die für 2027 prognostizierten Jahresmengen) führt nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise pro Mg). Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird, werden auf Grundlage der Urkalkulation durchgeführt und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien.

3 Übernahme, Transport und Verwertung

Bei den **Los 1a und 1b** wird jeweils unter **Pos. 2** in der entsprechenden Tabelle im Angebotsschreiben ein Preis für die **Übernahme** der Bioabfälle ab der Umladestation in Kirchstockach und den anschließenden **Transport** zur Verwertungsanlage abgefragt.

Bei **Los 4** wird - sofern einschlägig - ein Preis für die **Übernahme und ggf. Weitertransport** der Bioabfälle ab der Übernahmestation oder für die Annahme an der Verwertungsanlage des Auftragnehmers abgefragt.

Bei **Los 4** muss die Übergabe des Bioabfalls an der Verwertungsanlage bzw. der Übergabestelle des AN für die Sammelfahrzeuge des AG oder einem von den Kommunen

beauftragten Dritten von Montag bis Freitag von 8:00 – 17:00 Uhr bzw. Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr möglich sein. Weitere Nachlieferungen sind nach Absprache möglich.

3.1 Übernahme und Transport des Bioabfalls

3.1.1 Lose 1a und 1b

In den Entsorgungsgebieten von **Los 1a und Los 1b** werden die Bioabfälle jedenfalls im Jahr 2027 durch den von den Kommunen bzw. dem ZVMSO (Los 1a) mit der Sammlung beauftragten Dritten bzw. in der Verantwortung des AWM (Los 1b) zur **Umladestation des AG in Kirchstockach**, Taufkirchner Straße 1, 85649 Brunnthal (Google Maps - Koordinaten: 48.030164, 11.685818) gebracht und dort an den AN übergeben.

Aufgrund der Nähe beider Lose zur Umladestation sollen die Bioabfälle hierbei durch den Betreiber der Umladestation im Auftrag des Landkreises zusammengefasst und gebündelt für den Transport zur Verwertungseinrichtung des AN übergeben werden, um aus ökologischen Gründen Einzelfahrten zu vermeiden. Den Transport der Bioabfallmengen für Los 1a und Los 1b von der Umladestation zur Verwertungsanlage hat der AN jeweils selbstständig und in eigener Verantwortung zu organisieren und erbringen.

Die Umladestation Kirchstockach befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Bioabfallvergärungsanlage Kirchstockach, die ab Mitte des Jahres 2026 in drei Phasen zurückgebaut werden soll. Die dritte Phase umfasst den Rückbau der Gebäude und der unterirdischen Installationen und kann nur nach Einstellung des Umladebetriebes erfolgen. Mit ihr könnte voraussichtlich Anfang 2028 begonnen werden.

Der Auftraggeber möchte die Entscheidung, wann der Umladebetrieb eingestellt wird, in erster Linie von Wirtschaftlichkeitserwägungen abhängig machen.

Dafür wird von den Bietern im Rahmen dieser Ausschreibung abgefragt, ob diese jeweils eine alternative Umladestation anbieten können, an die die beauftragten Dritten die Abfälle anliefern und so an den Auftragnehmer übergeben. Das Anbieten einer alternativen Umladestation wird im Rahmen der Zuschlagskriterien positiv bewertet (vgl. Bewerbungsbedingungen). Zudem handelt es sich bei diesem Angebot um eine Bedarfsposition, d.h. der Auftraggeber wird während der Vertragslaufzeit auf der Grundlage der dann vorliegenden Fakten eine Wirtschaftlichkeitsabwägung anstellen und je nach Ergebnis das Bereitstellen der Umladestation zusätzlich beauftragen oder nicht. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierüber rechtzeitig mit einem Vorlauf von möglichst 4 Monaten informieren.

Für die angebotene Umladestation gelten die Ausführungen unter Ziff. 3 bzw. 3.1.3 entsprechend. Für Mindestanforderungen an die vom AN einzusetzenden Transportfahrzeuge gelten die Ausführungen unter 3.1.2 entsprechend.

3.1.2 Los 4

Aufgrund der geographischen Lage bzw. größeren Entfernung des Loses 4 zur Umladestation in Kirchstockach und der dortigen, begrenzten Kapazitäten, werden die Bioabfälle aus dem Entsorgungsgebieten für Los 4 durch die Sammelfahrzeuge entweder **direkt zur Verwertungsanlage des AN** (oder zu einer vom ihm angegebenen Umladestation, s.u.) gebracht.

Befindet sich die Verwertungsanlage des AN innerhalb einer maximalen Entfernung (Radius / Luftlinie) von **26 km zu den Koordinaten des Mittelpunkts** (Abfallschwerpunkt) von Los 4 wird der Bioabfall vom AG oder von den von den Kommunen beauftragten Dritten direkt zur Verwertungsanlage gebracht:

Die folgenden Koordinaten von Los 4 wurden vom Mittelpunkt des Loses aus berechnet:

Google Maps Koordinaten: 48.22915466430553, 11.654147049107003

Befindet sich die vom AN benannte Verwertungsanlage **außerhalb** des vorgenannten Radius, **ist vom AN spätestens zum Leistungsbeginn eine Übergabestelle innerhalb dieses Radius** zur Übergabe der Bioabfallmengen zu stellen. Den Transport der Bioabfallmengen von der Übergabestelle zur Verwertungsanlage hat der AN in diesem Fall selbsttätig und in eigener Verantwortung zu organisieren und erbringen.

Angebote, die eine Verwertungsanlage in der Nähe des Mittelpunkts von Los 4 vorsehen, erhalten im Rahmen der Zuschlagskriterien insb. aus ökologischen Erwägungen entsprechende Zusatzpunkte für eine geringe Transportentfernung (vgl. Ziff. 11.2.3 der Bewerbungsbedingungen).

Für den (etwaigen) Transport des Bioabfalls aus dem Einzugsgebiet von Los 4 von einer von ihm zu stellenden Umladestation zur Verwertungseinrichtung sind vom AN die hierfür erforderlichen, geeigneten und zugelassenen Transportbehältnisse und/ oder Spezialfahrzeuge einzusetzen, die dem Stand der Technik sowie den geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen sowie uneingeschränkt für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

Für alle im Rahmen der Leistungserbringung erfolgenden Transporte sind ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, die mindestens die Euro 6 Norm einhalten (vgl. Formblatt F6 zur technischen Ausrüstung). Dies betrifft insb. den ggf. erforderlichen Transport des Bioabfalls von der Übergabestelle zur Verwertungsanlage, aber auch etwaige Nachtransporte, etwa von Störstoffen zur Beseitigung.

3.1.3 Los 4: Vorgaben für eine vom AN gebotene Umladestation – Lose 1a und 1b: optional gebotene Umladestation

Sofern sich die Verwertungsanlage des Bieters bei Los 4 außerhalb des Radius von 26 km befindet, und er eine Umladestation für die Übergabe der Bioabfälle angibt, hat diese Übergabestelle die Vorgaben aller einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere des BImSchG) sowie die Vorschriften und Grundsätze des Arbeitsschutzes zu Beginn und während der Leistungserbringung vollumfänglich zu erfüllen. Dem Auftragnehmer müssen alle für die Umladestation erforderlichen Genehmigungen für die ausgeschriebenen Mengen vorliegen. Der Bieter muss bei Angebotsabgabe noch nicht über die Umladestation verfügen; aus seinem Angebot muss sich aber plausibel ergeben, dass er sie spätestens zum Leistungsbeginn einsetzen kann (vgl. hierzu ausführlicher die Vorgaben in den Bewerbungsbedingungen).

Die Übergabestelle muss baulich so ausgestattet sein, dass die gängigen Sammelfahrzeuge einerseits sowie Transportfahrzeuge andererseits (z.B. Walking-Floor-Fahrzeuge) bzw. Containersysteme (z. B. Abrollcontainer) bedient werden können. Die Qualität des Bioabfalls darf durch den Umschlag nicht negativ beeinflusst werden. Die im Gebiet des Landkreises München gesammelten Bioabfälle sind separat von anderen Abfällen zu lagern und vor witterungsbedingten Einflüssen zu schützen.

Die Übernahmestelle für Bioabfall muss über Möglichkeiten zur Räderdesinfektion sowie zum Waschen der Fahrzeuge verfügen. Im Anordnungsfall der zuständigen Behörden sind diese dem mit der Anlieferung beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Die Übernahmeeinrichtung ist so zu betreiben, dass die Sammelfahrzeuge bei einem ordnungsgemäßen, durchschnittlichen Betriebsablauf innerhalb von maximal 25 Minuten nach Ankunft das Gelände wieder verlassen können.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für eine in den Losen 1a und 1b für den Fall der Betriebseinstellung in Kirchstockach einzusetzenden, optional vom AN gebotenen Umladestation. Was die zulässige Lage dieser Umladestation angeht, gilt dafür, dass sie

maximal 26 km von der Umladestation Kirchstockach entfernt sein muss. Insoweit ist anders als bei der vorgenannten Umladestation für Los 4 nicht der (abstrakte) Radius, sondern die konkrete Fahrstrecke für die Bemessung entscheidend. Die optionale Umladestation für die Lose 1a und 1b muss spätestens zum 01.01.2028 in zulässiger Weise für die Umladung der von diesen Losen betroffenen Abfälle betriebsfertig sein.

3.2 Weitere Pflichten und Anforderungen an die Übernahme und (ggf.) den Transport

Der AN verpflichtet sich, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungsausführung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen und die dafür erforderlichen, den Anforderungen dieser Vergabe entsprechenden Spezialfahrzeuge einzusetzen. Überdies trifft ihn die Pflicht zu einer Vorhaltung bzw. zur Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen oder von Ersatzpersonal so dass auch bei Ausfall eines Fahrzeugs oder Stammpersonals keine Stockung eintritt.

Das in etwaigen, eingesetzten Transportfahrzeugen entstehende Presswasser ist aufzufangen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Der AN hält für alle Fahrzeuge geeignete Winterausrüstung vor und trägt dafür Sorge, dass diese bei schwierigen Wetterverhältnissen – insbesondere Schnee- bzw. Matschwetter, Eisglätte – bei den Fahrzeugen zum Einsatz kommt, um eine möglichst zeitnahe Übernahme zu gewährleisten.

Der AN hat für ein stets gepflegtes Erscheinungsbild der Fahrzeuge Sorge zu tragen.

3.3 Verwiegung / Massenfeststellung

Zum Nachweis der Mengen ist der vom AN übernommene Bioabfall bei der ersten Anlieferstelle durch eine geeichte Verwiegeeinrichtung der Übergabestelle (v.a. bei Los 4 bzw. auch bei optionaler Umladestation der Lose 1a und 1b) oder des Verwertungsbetriebes (z.B. bei einer Anlage innerhalb des Radius in Los 4) zu verwiegen (Voll- und Leerwiegung).

Die Kosten der Verwiegung sind bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Verwiegung / Massenfeststellung ist zu protokollieren. Hierbei sind mindestens folgende zusätzliche Daten / Angaben festzuhalten: Datum, Uhrzeit, Voll- und Leerwiegung, Abfallfraktion, Herkunftsort, Name und Unterschrift des Fahrzeugführers / Wägers, ggf. Kfz-Kennzeichen.

Die Speicherung von Leergewichten der Sammel- bzw. Transportfahrzeuge ist bei der Verwiegung nicht zulässig. Der Mengennachweis ist pro Anlieferung durchzuführen, die Wiegebelege sind der Abrechnung beizufügen.

Die festgestellten Mengen sind dem AG darüber hinaus nach jedem Kalendermonat schriftlich mitzuteilen. Hierüber ist gemeinsam mit der Abrechnung eine monatliche Statistik zu erstellen und dem AG in EDV-Form (Excel-Tabelle) bis spätestens zum 10. des Folgemonats zu übergeben.

4 Verwertung von Bioabfall

Das Entgelt für sämtliche nachfolgend unter Ziff. 4.1 und 4.2 genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Verwertung des Bioabfalls ist in die Verwertungspreise im Angebotsschreiben (jeweils Pos. 1) einzukalkulieren. Zur Bepreisung von Maßnahmen betreffend Fremd- und Störstoffe siehe Ziff. 4.3

4.1 Allgemeine Anforderungen an die Verwertung der Bioabfälle

Der AN verpflichtet sich, die Bioabfälle fach- und umweltgerecht entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen stofflich zu verwerten. Es sind insbesondere die Anforderungen der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In Erfüllung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014 sind die Bioabfälle über eine Verwertungsanlage mit stofflicher Verwertung zu verwerten, zu denen nach dieser Leistungsbeschreibung aber auch eine Vergärungsanlage zählt.

Andere Behandlungsverfahren sind nicht zugelassen. Das Verwertungsverfahren ist in den Angebotsunterlagen verbindlich darzustellen (Formular F6). Kann der AN die beim Verwertungsprozess anfallenden Komposte oder Gärprodukte (Gärreste) nach den hierfür in den Bewerbungsbedingungen umschriebenen Bedingungen stofflich (weiter-) verwerten, z.B. durch Verkauf von Komposten oder durch Aufbringung von Anlagenoutput), erhält er dafür Sonderpunkte bei der Anwendung der Zuschlagskriterien.

Der AN führt die ordnungsgemäße Behandlung und Verwertung der Bioabfälle in der in den Angebotsunterlagen beschriebenen Behandlungsanlage durch (siehe Anhänge zum Angebotsschreiben, Formular F6). Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

In die Kosten der Verwertung sind alle Aufwendungen wie z.B. Aufbereiten, Zwischenlagern, Produkt- und Reststoffverwertung, Vorbereitung zur Vermarktung, Marketing, Verkauf bzw. Aufbringung etc., die dem AN als Aufwand entstehen, einzurechnen.

Der AN hat die Anlage(n) in einem solchen Zustand zu halten, dass er die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten jederzeit in vollem Umfang erfüllen kann. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen. Bei einer längeren Betriebsstörung, die eine vom AN in eigener Verantwortung im Rahmen der ihm obliegenden Verwertungspflicht zu veranlassenden Fremdbehandlung in einer anderen zugelassenen Anlage erfordert, ist dies mit dem AG rechtzeitig vorher abzustimmen. Die dadurch entstehenden Kosten für Transport und Fremdbehandlung gehen zu Lasten des AN.

4.2 Weitere Pflichten und Anforderungen an die Verwertung

Die Bioabfälle sind vom AN einer fachgerechten stofflichen Verwertung zuzuführen, die den jeweils geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen entspricht.

Die stoffliche Verwertung des Bioabfalls erfolgt durch den AN in eigener Verantwortung. Der nachträgliche Einsatz von Unterauftragnehmern (d. h. nach Auftragsvergabe) ist nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises möglich.

Das bei der Verwertung erzeugte Produkt muss beim Einsatz einer Vergärungsanlage den Kriterien des Gütezeichens Gärprodukt (RAL-GZ 245 fest und/oder flüssig oder vergleichbar) oder (v.a. bei Kompostierungsanlagen) Frischkompost (RAL-GZ 251 oder vergleichbar) entsprechen.

Zum Nachweis der Einhaltung dieser fachlichen Anforderungen ist mit Angebotsabgabe das entsprechende, o.g. Gütezeichen (oder vergleichbar) vorzulegen und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Als vergleichbar wird z.B. das Qualitätszeichen „Kompost“ bzw. „Kompost flüssig“ der Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller e.V. oder ein Nachweis der Zertifizierungseinrichtung anerkannt, der die weitgehend erfolgreich abgeschlossene Zertifizierung bescheinigt.

Die Änderung des in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungskonzeptes ist nur nach Rücksprache und Freigabe durch den AG möglich.

Die Verwertung und Beseitigung unterliegt den Anforderungen des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG), der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), sowie der Bioabfallverordnung (BioabfallV).

Der AG ist berechtigt, die Verwertungsanlagen vor Auftragsvergabe sowie während der Leistungserbringung zu besichtigen und Einsicht in die notwendigen Unterlagen (z.B. Genehmigungen, Analysen etc.) zu nehmen.

4.3 Umgang mit erhöhten Fremd- und Kunststoffanteilen – zusätzliche Leistungen

Nach den Ergebnissen einer im Oktober 2025 durchgeführten (Sortier-) Analyse des Fremdstoffgehalts im hier gegenständlichen Bioabfall ist nicht völlig auszuschließen, dass während der Leistungszeit einzelne angelieferte Chargen die in § 2a Bioabfallverordnung genannten Grenzwerte für Fremd- und Kunststoffe überschreiten, auch wenn dies wenig wahrscheinlich ist. Insgesamt wird die Qualität des zu verwertenden Bioabfalls auf der Grundlage der Analyse eher als gut eingeschätzt.

Eine Zusammenfassung der Analyse ist als **Anlage 4** dieser Leistungsbeschreibung beigefügt. Der Kunst- und Fremdstoffgehalt variiert demnach stark je nach (städtischem oder ländlichem) Herkunftsbereich.

Grundsätzlich gilt für den Umgang mit Störstoffen wie Fremdstoffen oder Kunststoffen folgendes:

Die Rechte des AN, vor der Annahme von Chargen als Input Sichtkontrollen durchzuführen und nach Maßgabe der Bioabfallverordnung (bei Überschreitung des dortigen (Gesamt-) Fremdstoffgehalts von 3 % lt. Sichtkontrolle) gesondert zu einer sonstigen, zulässigen Entsorgung / Verwertung bereitzustellen, bleiben unberührt.

Stellt er im Falle einer Sichtkontrolle eine dahingehende Überschreitung der Grenzwerte lt. BioabfV fest, hat er den Auftraggeber umgehend zu benachrichtigen und ihm die von ihm vorgesehene, weitere Vorgehensweise mitzuteilen.

Insoweit wird der AN nämlich im Ergebnis dieser Vergabe zusätzlich damit beauftragt, eine solche, sonstige Entsorgung/ Verwertung der ausgesonderten Charge auf Kosten des AG zu veranlassen und zu koordinieren.

Dabei steht es ihm offen, ob er – ggf. nach einer Fremdstoffentfrachtung – nur die aussortierten Fremdstoffe gesondert entsorgt und den entfrachteten Anteil der Charge wieder seiner Verwertungsanlage zuführt oder ob er die belastete Charge insgesamt in einer anderen, dafür zugelassenen Anlage entsorgt.

Für eine etwaige Entfrachtung einerseits sowie den Transport und die Entsorgung einer derart fremdstoffbehafteten Charge andererseits wird ein gesonderter Preis pro Mg dieser Charge abgefragt, da diese vertraglichen (Sonder-) Pflichten lt. BioabfV nicht mehr Bestandteil der für eine Bioabfallverwertung in dafür vorgesehenen Anlagen geschuldeten Leistung sind. Insoweit wird differenziert zwischen der Entsorgung als nicht gefährlicher Abfall (Regelfall) und der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Ausnahme). Für diesen Fall hat er einer Abrechnung dieser Sonderleistung an den AG entsprechende Verwertungsbelege beizufügen.

Stellt er im Rahmen einer Sichtkontrolle fest, dass der Grenzwert von 1 % Kunststoffgehalt bei einer Charge überschritten wird, ohne dass der o.g. Wert für Fremdstoffe erreicht wird, gewährleistet er nach Maßgabe der BioabfV eine Entfrachtung – es sei denn, seine Verwertungsanlage verfügt über eine Verfahrensstufe, mithilfe derer eine dahingehende Belastung der Charge vor der eigentlichen Verwertungsstufe sicher ausgeschlossen wird. Auch dann benachrichtigt er den AG ähnlich wie bei Überschreitung des Gesamtfremdstoffgehalts umgehend in Textform und teilt ihm die weitere Vorgehensweise mit.

Für den Fall, dass eine entsprechende Entfrachtung notwendig wird, wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel erfolgreich verläuft. Eine dahingehende Entfrachtung der Input-Charge wird dem AN ebenfalls gesondert vergütet, ebenso wie die Entsorgung der dabei aussortierten Kunststoffe. Es wird auch dafür ein gesonderter Preis abgefragt.

Sollte eine nach den vorgenannten Maßstäben erforderliche Entfrachtung der Kunststoffanteile ausnahmsweise nicht erfolgreich sein, ergreift der AN die weiteren, in der BioabfV genannten Schritte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Übrigen keine bestimmte Zusammensetzung der einzelnen Abfallfraktionen garantiert werden kann. Sollten in Einzelfällen erhöhte Fehlwurfgehalte festgestellt werden, ist hierüber der AG umgehend und möglichst in Textform (schriftlich, per Fax oder per Mail) zu informieren.

Sofern der Bieter über eine **interne** (d.h. von der Anlagentechnologie her in die Verwertungsanlage integrierte) **Entfrachtungsmöglichkeit** des Inputs **vor** dem eigentlichen Verwertungsprozess verfügt, sind etwaige durch diese Technik entstehenden Kosten in die **Preisposition „Verwertung“ miteinzukalkulieren (jew. Pos. 1 in den Preistabellen im Angebotsvordruck)**. Angebote von Bietern mit einer solchen internen Entfrachtungsmöglichkeit werden für diese im Rahmen der Zuschlagskriterien positiv bewertet (vgl. Bewerbungsbedingungen). Die Entfrachtung muss den Voraussetzungen des § 2a Abs. 1 BioabfV entsprechen. Es muss sich also gewährleisten lassen, dass durch diese Entfrachtung eine Überschreitung des Kontrollwerts im Input vor der eigentlichen Behandlung vermieden wird. Dazu sind ggf. auf Nachfrage nähere Angaben zu machen.

Sonderpositionen bzw. Sonderpreise werden also zusammenfassend abgefragt für

- Eine **externe Entfrachtung** (d.h. außerhalb der Verwertungsanlage, jedoch entweder durch den Auftragnehmer bzw. den Betreiber der für die reguläre Verwertung vorgesehenen Anlage selbst oder bei einem dritten Unternehmen), soweit nach § 2a Bioabfallverordnung erforderlich, und sofern der Bieter nicht über eine eigene Entfrachtungsmöglichkeit verfügt (€/t extern entfrachtetes Material).

Soweit die extern entfrachteten Mengen anschließend wieder beim Bieter verwertet werden, gilt dieser Preis **zusätzlich zum (Grund)Verwertungspreis** für die betreffende Gewichtstonne/ Megagramm (Mg) Abfall. Etwaige für die Entfrachtung erforderlichen Transporte sollen in diese Position einkalkuliert werden.

Die gesonderte Entsorgung/Verwertung der vor Eingang in die Verwertungsanlage aussortierten Materialien (v.a. Kunststoffe) wird dagegen gesondert vergütet (einschl. von etwaigen Transporten).

sowie für

- die aufgrund der (sich aus einer Sichtkontrolle gem. § 2a Abs. 4 der Bioabfallverordnung ergebenden) Überschreitung des Grenzwertes von 3 % Fremdstoffanteil vorgenommene **Separierung** einer angelieferten Charge und anderweitige Entsorgung derselben, jeweils differenziert nach einem Preis für ungefährliche Abfälle einerseits und gefährliche Abfälle andererseits.

Wird also die gesamte separierte Menge anderweitig verwertet, gilt dieser Preis für die betreffende Menge anstelle des gebotenen Verwertungspreises. Etwaige für diese Entsorgung erforderlichen Transporte sollen in diese Position einkalkuliert werden.

Zieht der AN auch im Falle der zum Zurückweisungsrecht führenden 3 % Fremdstoffgehalt der insgesamt anderweitigen Entsorgung eine vorherige Entfrachtung vor, kann er dafür gegen Nachweis stattdessen auch den Entfrachtungspreis für die Gesamtcharge berechnen. Der o.g. Preis für Separierung und Entsorgung gilt dann nur für die aussortierten Fremdstoffe.

Sämtliche vorgenannten Separierungs-, Entfrachtungs- und Entsorgungs- bzw. Verwertungsaktivitäten einschl. etwa erforderlicher Transporte sind dem AG mit der Rechnung nachzuweisen.

Die Vermarktung der Produkte und Reststoffe einer regulären Verwertung erfolgt durch den AN im Übrigen in eigener Verantwortung.

5 Gefahren- und Eigentumsübergang

Die Bioabfallmengen gehen mit Aufnahme der Verladetätigkeit zum Abtransport (Lose 1a und 1b) bzw. mit Abladen des Bioabfalls durch den AG bzw. eines hierfür beauftragten Dritten auf einer Umladestation oder der Verwertungsanlage des AN (Los 4) in das Eigentum des AN über und sind von diesem zu verwerten.

Gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln.

6 Allgemeines Kontrollrecht

Der AN räumt dem AG ein Kontrollrecht bzgl. der ordnungsgemäßen Leistungserbringung an den Betriebs- und Lagerstätten ein. Dabei hat der AN Einsicht in Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren. Dazu zählen auch die aufgezeichneten Daten der Tachographen bzw. Fahrtenschreiber der Transportfahrzeuge. Ferner ist dem AG jederzeit Zugang zu den vertraglich relevanten Örtlichkeiten zu gewähren (Betretungsrecht).

7 Qualitätssicherung

In regelmäßig (mindestens jährlich) abzuhaltenden Gesprächen zwischen dem AG und AN werden Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung besprochen. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der Leistung getroffen und in Textform festgehalten. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des Vertrages.

Anlage 1: Vertragsgebiet Landkreis München, Stand 2024	und	Einwohnerzahlen
---	------------	------------------------

Einwohnerzahlen der für Los 1a relevanten Gemeinden im Landkreis München:

Gemeinde	Einwohner
Baierbrunn	3376
Grünwald	11179
Oberhaching	13318
Pullach i. Isartal	8601
Straßlach-D.	3258
Taufkirchen	18140
Aying	5581
Brunnthal	5451
Höhenkirchen-S.	11039
Hohenbrunn	9032
Neubiberg	14329
Putzbrunn	6845

Einwohnerzahlen der für Los 1b relevanten Gemeinden im Landkreis München und der Landeshauptstadt München:

Gemeinde	Einwohner
Landeshauptstadt München	1.505.005
Feldkirchen	7780
Grasbrunn	6581
Haar	22878
Ottobrunn	22829
Unterhaching	26507

Einwohnerzahlen der für Los 4 relevanten Gemeinden im Landkreis München:

Gemeinde	Einwohner
Aschheim	9149
Garching b. München	17656
Ismaning	18093
Kirchheim b. München	13392
Oberschleißheim	11857
Unterföhring	11866
Unterschleißheim	28482

Anlage 2: Bioabfallmengen 2024

Los 1a	Mengen in Mg
Baierbrunn	266,32
Grünwald	521,04
Oberhaching	994,48
Pullach i. Isartal	906,20
Straßlach-Dingharting	225,48
Taufkirchen	768,06
Gesamt ZVMSO	4.733,48
Summe	8.415,06

Los 1b und Landeshauptstadt München	Mengen in Mg
Feldkirchen	409,68
Grasbrunn	711,52
Haar	1.172,96
Ottobrunn	1.793,08
Unterhaching	1.630,66
Landeshauptstadt München	3.701,88
Summe	9.419,78

Los 4	Mengen in Mg
Aschheim	556,43
Garching b. München	1.261,45
Ismaning	1.310,45
Kirchheim b. München	1.078,35
Oberschleißheim	688,66
Unterschleißheim	2.337,86
Unterföhring	464,64
Summe	7.697,84